

Vollzug der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus § 1 Abs. 3 machen wir darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit besteht, auf Antrag Ausnahmen für Trauerfeierlichkeiten zuzulassen. Die Größe der Trauergemeinde sollte 20 Personen (inkl. Bestatter, Sargträger und Pfarrer) nicht überschreiten. Auf den Mindestabstand von 1,5 m ist zu achten.

Vorbehaltlich einer ordnungsbehördlichen Anordnung weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Ausnahmegenehmigung Bestattern bis auf weiteres aufgegeben wird, Namensliste der Teilnehmer anzulegen und diese aufzubewahren.

Einer Person, die sich in häuslicher Quarantäne befindet, wird die Möglichkeit der Abschiednahme gegeben, in dem sie nach der Trauerfeierlichkeit alleine am Grab Abschied nehmen kann. Es ist darauf zu achten, dass kein Kontakt zu Dritten erfolgt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass bei Feuerbestattungen die Möglichkeit besteht, die Trauerfeier auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, zu welchem dann wiederum eine größere Trauergesellschaft zugelassen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas
Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde